

Mitteilungsblatt – Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg

136. Curriculum für das Diplomstudium der Rechtswissenschaften an der Universität Salzburg (Version 2011)

Übersicht

1. Abschnitt Gliederung des Studiums

- § 1. Qualifikationsprofil
- § 2. Gliederung des Studiums
- § 3. Studieneingangsphase
- § 4. Fremdsprachige Ausbildung

2. Abschnitt Lehrveranstaltungen

- § 5. Typen von Lehrveranstaltungen
- § 6. European Credit Transfer System (ECTS)
- § 7. Lehrveranstaltungsangebot
- § 8. Erster Studienabschnitt
- § 9. Zweiter Studienabschnitt
- § 10. Dritter Studienabschnitt
- § 11. Fächerbündel

3. Abschnitt Prüfungen

- § 12. Gesamtprüfung
- § 13. Erste Diplomprüfung
- § 14. Zweite Diplomprüfung
- § 15. Dritte Diplomprüfung
- § 16. Wahlfächer
- § 17. Prüfungsanforderungen
- § 18. Diplomarbeit
- § 19. Freifächer
- § 20. Akademischer Grad

4. Abschnitt Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Anerkennung von Prüfungen

- § 21. Inkrafttreten
- § 22. Übergangsbestimmungen
- § 23. Anerkennung von Prüfungen

Anhang 1: Erläuternde Bemerkungen

Anhang 2: Mustercurriculum

1. Abschnitt Gliederung des Studiums

§ 1. Qualifikationsprofil

(1) Allgemeines Qualifikationsprofil: Die Gesellschaft ist auch in der Zukunft auf universell ausgebildete und gebildete Juristinnen und Juristen angewiesen, die zu einem methodisch bewussten, kritisch reflektierenden und verantwortlichen Umgang mit den Rechtsproblemen einer modernen Gesellschaft befähigt sind und denen die Bedeutung des Rechts für die Erhaltung und Entwicklung einer demokratischen Gesellschaft bewusst ist. Sie bedürfen dieser Qualifikation in unterschiedlichen Zusammenhängen: Bei der Entscheidung von Rechtsfragen, der juristischen Beratung einschließlich sonstiger Formen der sozialen Konfliktlösung, bei der Wahrnehmung von gehobenen Managementaufgaben in der öffentlichen Verwaltung, in Wirtschaftsunternehmen und in internationalen Organisationen. Angesichts des Wandels der Berufswelt auch in den für Juristinnen und Juristen offen stehenden Bereichen müssen diese in der Lage sein, ihre zentralen Kompetenzen in vielfältige berufliche Situationen einzubringen, die über die klassischen juristischen Berufe (Richter, Anwalt, Verwaltungsjurist, Staatsanwalt, Notar) hinausgehen können und vor allem juristische und wirtschaftliche Aspekte miteinander verbinden (zB Wirtschaftsjurist, Steuerberater, Wirtschaftstreuhänder). Die Stärke der juristischen Ausbildung liegt in der Schulung in Schlüsselqualifikationen, die für eine moderne, fachlich und räumlich mobile Berufswelt unentbehrlich sind. Denken, Argumentations- und Ausdrucksfähigkeit, Urteilskraft, Fähigkeit zur Teamarbeit, kritisches Rechtsbewusstsein und soziale Kompetenz sind zentrale Anforderungen an universitär gebildete Juristinnen und Juristen, die als Generalisten mit fachlich übergreifender Qualifikation und hoher Kompetenz in der Lage sind, sich in vielfältigen Berufsfeldern zu bewähren.

(2) Standortbezogene Qualifikationserfordernisse: Die Absolventinnen und Absolventen der Universität Salzburg sind in allen Juristinnen und Juristen offenstehenden Berufsfeldern tätig. Auf Grund der geographischen Lage und der Attraktivität des Studienplatzes, der bereits jetzt zu einem hohen Anteil ausländischer Studierender geführt hat, wird der Qualifikation für internationale Einsatzbereiche und Tätigkeiten im Ausland besondere Bedeutung zukommen. Die Integration der Wirtschaftswissenschaften in die Salzburger Rechtswissenschaftliche Fakultät ermöglicht Schwerpunktsetzungen bei der wirtschaftswissenschaftlichen Ausbildung, die auch den regionalen Arbeitsmarkterfordernissen und darüber hinausgehenden beruflichen Anforderungen Rechnung trägt. Die Salzburger Fakultät ist auf Grund ihrer personellen Ausstattung, der Überschaubarkeit der Verhältnisse und der immer schon gepflegten intensiven persönlichen Betreuung der Studierenden darüber hinaus in der Lage, eine didaktisch hochqualifizierte Ausbildung anzubieten.

(3) Konsequenzen für den Studienplan: Ausgehend von dem Ausbildungsziel der kritisch denkenden, rechtsgelehrten und umfassend einsatzfähigen Juristinnen und Juristen („Generalisten“) ist die Salzburger Rechtswissenschaftliche Fakultät um eine universitäre Juristenausbildung auf hohem wissenschaftlichen und didaktischen Niveau bemüht. Eine frühzeitige Spezialisierung soll vermieden werden; angesichts der Explosion des Rechtsstoffes kann es auch nicht um eine möglichst flächendeckende und akribische Anhäufung von Detailwissen gehen, das zudem ständigen Änderungen und Ergänzungen unterliegt. Im Zentrum muss vielmehr eine solide Ausbildung in den juristischen Schlüsselqualifikationen stehen, die es den Absolventinnen und Absolventen ermöglicht, sich auf der Grundlage eines gesicherten Grundwissens und methodischer Kompetenz in alle Rechtsgebiete einzuarbeiten. Diese Schulung in juristischen Schlüsselqualifikationen erfolgt durch eine intensive Beschäftigung mit den Kernfächern des geltenden Rechts (Privatrecht, öffentliches Recht), die mit jeweils steigenden Anforderungen in aufbauender Weise durch alle drei Studienabschnitte hindurch gelehrt und studiert werden sollen. Sie wird durch die Vermittlung der Grundkenntnisse auch in allen übrigen Rechtsfächern ergänzt. Aufbauend auf eine gesicherte methodische Kompetenz sollen die Studierenden dabei die Fähigkeit entwickeln, fächerübergreifend und im Bedarfsfalle auch interdisziplinär, ganzheitliche Lösungen für die an Juristen herangetragenen Probleme zu finden. Die rechtsphilosophischen, geschichtlichen, sozialen und wirtschaftlichen Be-

züge des geltenden Rechts, die Grundlage eines methodisch bewussten und kritischen Umgangs mit dem Rechtsstoff sind, werden in das Curriculum integriert. Durch eine entsprechende Konzentration des Stoffes und der Prüfungen soll es den Studierenden möglich gemacht werden, das Studium innerhalb der gesetzlichen Studiendauer von acht Semestern erfolgreich abzuschließen.

Aus diesen inhaltlichen und didaktischen Zielsetzungen ergeben sich die folgenden wesentlichen Konsequenzen:

- Gliederung des Studiums in drei Studienabschnitte mit der Möglichkeit der fachlichen Vertiefung und individuellen Spezialisierung im dritten Abschnitt
- Entlastung des Prüfungskalenders durch Beschränkung auf fünf schriftliche Klausuren/Fachprüfungen
- Nutzung der didaktischen Vorteile der intensiven Arbeit in kleinen Gruppen durch ein ergänzendes Kursangebot
- Forcierung der Internationalität durch verpflichtenden fremdsprachigen Unterricht, der Förderung von Auslandsaufenthalten und der Rechtsvergleichung
- Verstärkte Ausbildung in den Techniken der modernen juristischen Informationsbeschaffung und Informationsverarbeitung
- Angebot von Kombinationen aus verschiedenen Rechtsfächern unter Einbeziehung der sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Fächer zur fachübergreifenden Bearbeitung sozialer Problemfelder.

§ 2. Gliederung des Studiums

(1) Das Diplomstudium der Rechtswissenschaften an der Paris Lodron-Universität Salzburg dauert acht Semester. Es umfasst insgesamt 240 ECTS-Anrechnungspunkte.

(2) Das Diplomstudium gliedert sich in drei Studienabschnitte, wobei jeder Abschnitt mit einer Diplomprüfung abgeschlossen wird. Der erste Abschnitt dauert ein Semester und umfasst 27 ECTS-Anrechnungspunkte, der zweite Abschnitt fünf Semester mit 153 ECTS-Anrechnungspunkten und der dritte Abschnitt zwei Semester mit 60 ECTS-Anrechnungspunkten.

(3) Der erste Studienabschnitt enthält die Studieneingangsphase (STEP) und weitere Prüfungen. Er soll den Studierenden einen Überblick über die wesentlichen Inhalte des Studiums und dessen weiteren Verlauf vermitteln (§ 66 Abs 1 UG 2002). In diesem Abschnitt wird daher besonderes Augenmerk auf die Vermittlung von Grundlagenwissen sowie von methodischen Fragen gelegt. Die STEP besteht aus zwei Grundkursen: „Grundlagen und Methoden des Bürgerlichen Rechts“ sowie „Grundlagen und Methoden des Verfassungs- und Verwaltungsrechts“. Außerhalb der STEP, aber ebenfalls im 1. Semester zu absolvieren sind LV-Prüfungen aus „Grundlagen und Methoden des Strafrechts“, „Internationale Dimensionen des Rechts: Grundlagen und Methoden“ sowie „Einführung in die Rechtsphilosophie“.

(4) Aufbauend auf das Basiswissen des ersten Studienabschnittes werden im zweiten Abschnitt vor allem die Inhalte des geltenden Rechts vermittelt. Zur Vorbereitung auf das ausschließlich in englischer Sprache unterrichtete und geprüfte Fach Public International Law (Völkerrecht) ist eine Lehrveranstaltung zu absolvieren, welche Basiskenntnisse in Legal English vermitteln soll. Ein spezieller Kurs zum Erlernen der wissenschaftlichen Arbeitstechnik für Juristen (zur Vorbereitung auf die im 3. Abschnitt zu erstellende Diplomarbeit) schließt den 2. Studienabschnitt ab.

(5) Der dritte Studienabschnitt beinhaltet zunächst die Erstellung der Diplomarbeit, zu deren Zweck im gewählten Diplomarbeitsfach ein Diplomandenseminar zu absolvieren ist. Ferner dient der 3. Abschnitt einer spezialisierten Vertiefung der juristischen Kenntnisse im Rahmen von Fächerbündeln (Schwerpunktausbildung), dem Erwerb wirtschaftswissenschaftlicher Grundkenntnisse sowie der vertieften Auseinandersetzung mit rechtsphilosophischen Fragestellungen.

§ 3. Studieneingangsphase (14 ECTS)

Die Studieneingangsphase (§ 66 UG 2002) umfasst den Grundkurs (GK) Grundlagen und Methoden des Bürgerlichen Rechts (7 ECTS) sowie den Grundkurs (GK) Grundlagen und Methoden des Verfassungs- und Verwaltungsrechts (7 ECTS).

§ 4. Fremdsprachige Ausbildung (12,5 ECTS) und Auslandssemester

(1) Die fremdsprachige Ausbildung an der Universität Salzburg besteht aus dem Kurs (KU) Legal English und der schriftlichen Fachprüfung Public International Law (Völkerrecht).

(2) Darüber hinaus wird empfohlen, so viele fremdsprachige Lehrveranstaltungen wie möglich anzubieten und zu absolvieren, insbesondere im Rahmen der Wahlfächer (§ 16) und der Fächerbündel (§ 11).

(3) Es wird ferner empfohlen, mindestens ein Semester an einer ausländischen Universität zu absolvieren. In diesem Rahmen kann auch die fremdsprachige Ausbildung erfüllt werden. Es wird durch entsprechende Anerkennung im Ausland positiv beurteilter Lehrveranstaltungs- oder Fachprüfungen sichergestellt, dass die Absolvierung eines Auslandssemesters ohne Verlust von Studienzeiten möglich ist.

(4) Die erfolgreiche Absolvierung von Lehrveranstaltungen oder Fachprüfungen an einer ausländischen Universität ist durch Vorlage entsprechender Zeugnisse der Dekanin oder dem Dekan nachzuweisen.

2. Abschnitt Lehrveranstaltungen

§ 5. Typen von Lehrveranstaltungen

Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sind: Seminare, Grundkurse, Kurse, Übungen und Arbeitsgemeinschaften. Bei diesen Lehrveranstaltungen besteht Teilnahmepflicht.

1. Vorlesungen (VO) haben die Studierenden in die Hauptbereiche und die Methoden des jeweiligen Faches einzuführen und auf die wesentlichen Problembereiche und aktuellen Judikatur- und Lehrmeinungen im Fachgebiet einzugehen. Die aktive Beteiligung und Diskussion der Studierenden ist in jeder Hinsicht zu fördern.

2. Seminare (SE) haben der wissenschaftlichen Diskussion zu dienen. Von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern sind eigene mündliche Beiträge (Präsentation eines Referats in einem bestimmten zeitlichen Mindestumfang und Mitwirkung an der Diskussion) und eine schriftliche Seminararbeit zu fordern. Dies gilt auch für Seminare, die in Form von Exkursionen oder Projektstudien durchgeführt werden.

3. Bei Kursen (KU) tragen die Studierenden durch selbständige Vorbereitung zur Erarbeitung des Lehrstoffs bei. Von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern sind eigene mündliche (zB Diskussionsbeiträge, Präsentationen) oder schriftliche Beiträge (zB Hausarbeiten) zu fordern.

4. Übungen (UE) dienen der praktischen Anwendung des erworbenen Fachwissens auf die Lösung konkreter Fälle. Sie sollen speziell auf die Fachprüfungen vorbereiten.

5. Arbeitsgemeinschaften (AG) dienen der gemeinsamen Bearbeitung konkreter Fragestellungen, Methoden und Techniken des jeweiligen Faches.

6. Repetitorien (RE) dienen der Wiederholung des Prüfungsstoffs. Sie sollen speziell auf die Fachprüfungen vorbereiten.

7. Vorlesungen mit Übungscharakter (VU) haben die Studierenden in die Hauptbereiche und die Methoden des jeweiligen Fachs einzuführen und auf die wesentlichen Problembereiche und aktuellen Judikatur- und Lehrmeinungen im Fachgebiet einzugehen. Darüber hinaus dienen sie auch der praktischen Anwendung des erworbenen Fachwissens auf die Lösung konkreter Fälle.

8. Grundkurse (GK) sind einführende Lehrveranstaltungen, in denen Inhalte von Prüfungsfächern und ihre Methoden in einer didaktisch aufbereiteten Form vermittelt werden, die den Studierenden ein möglichst hohes Maß an eigenständiger Aneignung der Inhalte ermöglicht.

§ 6. European Credit Transfer System (ECTS)

Den acht Semestern des Diplomstudiums entsprechen 240 Anrechnungspunkte gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS). Davon entfallen 208-210 Punkte auf die Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern, 10-12 ECTS auf Wahlfächer und 20 ECTS auf die Diplomarbeit. Die Zuteilung der Punkte zu den einzelnen Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern erfolgt in den §§ 8-10.

§ 7. Lehrveranstaltungsangebot

(1) Die für die Abdeckung des Pflichtstundenrahmens erforderlichen Lehrveranstaltungen sind in jedem Semester anzubieten. Die Lehrveranstaltungen aus den in § 9 Z 4 und 8 genannten Fächern können jeweils auf zwei aufeinander folgende Semester verteilt werden. Des Weiteren sind in jedem Semester Übungen und Repetitorien sowie Wahlfachlehrveranstaltungen in hinreichender Zahl anzubieten. Die Lehrveranstaltungen sind jeweils einem Studienabschnitt zuzuordnen.

(2) Darüber hinaus ist im 3. Studienabschnitt für ein ausreichendes Angebot an Fächerbündeln vorzusorgen. Fächerbündel sind vertiefende Lehrveranstaltungsangebote aus verschiedenen Rechtsgebieten, die konkrete Problembereiche von unterschiedlichen Standpunkten aus behandeln. Sie sollen den Studierenden eine spezialisierte, im Diplomprüfungszeugnis eigens aufscheinende Schwerpunktausbildung ermöglichen.

(3) Auf die besonderen Bedürfnisse berufstätiger Studierender ist, insbesondere durch die Erstellung entsprechend abgestimmter Lehrveranstaltungsprogramme, ausreichend Bedacht zu nehmen.

(4) Die im 1. Studienabschnitt (§ 8) zu absolvierenden GK und KU sind auf 60 Teilnehmerinnen und Teilnehmer beschränkt. Gleiches gilt für die Übungen des 2. Studienabschnitts (§ 9). Das Seminar aus dem Diplomarbeitsfach (§ 10 Z 1) und die im Rahmen der Fächerbündel (§ 10 Z 5) angebotenen Seminare sind auf 20, die unter § 9 Z 13 angeführten Kurse nach Maßgabe der verfügbaren EDV-Arbeitsplätze und die (sonstigen) Kurse auf 40 Teilnehmerinnen und Teilnehmer beschränkt.

(5) Für die Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit Teilnahmebeschränkung (Abs 4) ist die Reihung der Anmeldung in PLUSonline nicht verbindlich; vielmehr gelten folgende Kriterien in der angegebenen Reihenfolge:

- Notwendigkeit der Teilnahme zur Erfüllung des Curriculums
- Notenschnitt bereits abgelegter Prüfungen im betreffenden Prüfungsfach
- Bei gleichem Notenschnitt werden Studierende mit Beihilfenbezug vorgezogen
- Berufstätigkeit der Studierenden
- Zeitpunkt der Anmeldung zur Lehrveranstaltung.

Bereits einmal zurückgestellte Studierende sind in jedem Fall bevorzugt (an erster Stelle) zu berücksichtigen, wenn sie die betreffende Lehrveranstaltung zur Erfüllung des Curriculums brauchen. Können nicht alle Studierenden aufgenommen werden, ist eine Parallelllehrveranstaltung anzubieten.

(6) Die in § 9 Z 10 (KU Legal English) und § 9 Z 11 genannten Lehrveranstaltungen (VU Public International Law I und VU Public International Law II) werden in englischer Sprache abgehalten.

§ 8. Erster Studienabschnitt (27 ECTS)

Fächer und Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnitts sind:

(1) Studieneingangsphase (14 ECTS):

		SSSt	ECTS
1. Grundlagen und Methoden des Bürgerlichen Rechts	GK	4	7
2. Grundlagen und Methoden des Verfassungs- und Verwaltungsrechts	GK	4	7

(2) Weitere Fächer und Lehrveranstaltungen (13 ECTS):

1. Grundlagen und Methoden des Strafrechts	KU	2	5
2. Internationale Dimensionen des Rechts: Grundlagen und Methoden	KU	2	5
3. Einführung in die Rechtsphilosophie	VO	2	3

§ 9. Zweiter Studienabschnitt (153 ECTS)

Fächer und Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnitts sind:

		SSSt	ECTS
1. Grundzüge der Rechtsgeschichte	VO	3	4,5
2. Römisches Recht			6
a) Historische Grundlagen und allgemeine Lehren des römischen Rechts	VO	2	3
b) Römischrechtliche Grundlagen des geltenden Privatrechts	VO	2	3
3. Strafrecht und Strafverfahrensrecht			15,5
a) Strafrecht Allgemeiner Teil	VO	2	3
b) Strafrecht Besonderer Teil	VO	3	4,5
c) Strafverfahrensrecht	VU	2	3
d) Übung aus Strafrecht und Strafverfahrensrecht	UE	2	5
4. Bürgerliches Recht			32
a) Bürgerliches Recht Allgemeiner Teil	VO	2	3
b) Schuldrecht Allgemeiner Teil	VO	2	3
c) Besonderes Vertragsrecht	VO	2	3
d) Schadenersatzrecht	VO	2	3
e) Sachenrecht und Kreditsicherungsrecht	VO	3	4,5
f) Internationales Privatrecht, Einheitsprivatrecht und Grundzüge der Privatrechtsvergleichung	VO	2	3
g) Bereicherungsrecht und Geschäftsführung ohne Auftrag	VO	1	1,5
h) Familienrecht	VO	2	3
i) Erbrecht	VO	2	3
j) Übung aus Bürgerlichem Recht	UE	2	5
5. Unternehmensrecht			12
a) Allgemeine Lehren, Unternehmensgeschäfte und Gesellschaftsrecht	VO	4	6
b) Wettbewerbsrecht	VO	2	3
c) Wertpapier- und Kapitalmarktrecht	VO	1	1,5
d) Geistiges Eigentum	VO	1	1,5

6. Zivilverfahrensrecht			9
a) Erkenntnisverfahren	VU	3	4,5
b) Insolvenz-, Exekutions- und Außerstreitverfahren sowie andere besondere Verfahrensarten	VU	3	4,5
7. Arbeitsrecht und Sozialrecht			10,5
a) Individualarbeitsrecht und Arbeitsschutzrecht	VU	3	4,5
b) Kollektives Arbeitsrecht	VO	2	3
c) Sozialrecht	VO	2	3
8. Verfassungs- und Verwaltungsrecht			32
a) Staatsorganisationsrecht	VO	4	6
b) Grundfreiheiten und Menschenrechte	VO	4	6
c) Verwaltungsrecht I	VO	2	3
d) Verwaltungsrecht II/1	VO	2	3
e) Verwaltungsrecht II/2	VO	2	3
f) Verwaltungsverfahrensrecht und Verwaltungsstrafrecht	VU	2	3
g) Gerichtsbarkeit des öffentlichen Rechts	VU	2	3
h) Übung aus Verfassungs- und Verwaltungsrecht	UE	2	5
9. Finanzrecht			6
a) Einführung in das Bilanzsteuerrecht	VO	1	1,5
b) Materielles Steuerrecht	VO	2	3
c) Finanzverfahrensrecht, Finanzstrafrecht	VU	1	1,5
10. Legal English	KU	2	5
11. Public International Law (Völkerrecht)			7,5
a) Public International Law I	VU	3	4,5
b) Public International Law II	VU	2	3
12. Europarecht			6
a) Formelles Europarecht	VO	2	3
b) Materielles Europarecht	VO	2	3
13. Arbeitstechniken			7,0
a) Juristische Arbeitstechniken und EDV	KU	2	4,0
b) Wissenschaftliches Schreiben	KU	1	3,0

§ 10. Dritter Studienabschnitt (60 ECTS)

Fächer und Lehrveranstaltungen des dritten Studienabschnittes sind:

		SSSt	ECTS
1. Diplomarbeit			20
2. Seminar aus dem Diplomarbeitsfach	SE	2	5
3. Rechtsphilosophie: Vertiefung	KU	2	5
4. Wirtschaftswissenschaften			6
a) Einführung in die Volkswirtschaftslehre	VO	2	3
b) Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	VO	2	3
5. Fächerbündel	VO/KU/SE/UE/AG		12-14
6. Wahlfächer	VO/KU/SE/UE/AG		10-12

§ 11. Fächerbündel (12-14 ECTS)

(1) Fächerbündel können aus folgenden Bereichen angeboten werden:

1. Justizrecht
2. Zivil- und Zivilverfahrensrecht: Praxis und Sondergebiete
3. Unternehmensrecht
4. Öffentliches Wirtschaftsrecht
5. Internationales Wirtschaftsrecht (privatrechtlicher Schwerpunkt)
6. Internationales Recht (öffentlichrechtlicher Schwerpunkt)
7. Personalmanagement und Arbeitsrecht
8. IT-Recht und Rechtsinformatik
9. Umweltrecht
10. Moot Courts

(2) In den Lehrveranstaltungen eines Fächerbündels muss zwingend ein Seminar (5 ECTS) enthalten sein (Fächerbündel-Seminar).

3. Abschnitt Prüfungen

§ 12. Gesamtprüfung

(1) Jeder Studienabschnitt schließt mit einer Gesamtprüfung (Diplomprüfung) ab, welche jeweils in Teilprüfungen abgelegt wird. Die Ablegung von Teilprüfungen setzt – vorbehaltlich des § 15 Abs 3 – den Abschluss des jeweils vorangehenden Studienabschnitts voraus.

(2) Ausländische Studierende, die im Rahmen eines Austauschprogrammes Lehrveranstaltungen besuchen, unterliegen nicht der Beschränkung des Abs 1. Sie haben zudem das Recht, sämtliche Lehrveranstaltungsprüfungen in mündlicher Form abzulegen.

§ 13. Erste Diplomprüfung

(1) Die erste Diplomprüfung besteht aus folgenden Teilprüfungen:

1. Grundlagen und Methoden des Bürgerlichen Rechts (STEP)
2. Grundlagen und Methoden des Verfassungs- und Verwaltungsrechts (STEP)
3. Grundlagen und Methoden des Strafrechts
4. Internationale Dimensionen des Rechts: Grundlagen und Methoden
5. Einführung in die Rechtsphilosophie

(2) Die Prüfungen aus den in Abs 1 genannten Fächern sind Lehrveranstaltungsprüfungen.

§ 14. Zweite Diplomprüfung

(1) Die zweite Diplomprüfung besteht aus folgenden Teilprüfungen:

1. Grundzüge der Rechtsgeschichte
2. Römisches Recht
3. Strafrecht und Strafverfahrensrecht
4. Bürgerliches Recht (schriftlich und mündlich)
5. Unternehmensrecht
6. Zivilverfahrensrecht
7. Arbeitsrecht und Sozialrecht
8. Verfassungs- und Verwaltungsrecht (schriftlich und mündlich)
9. Finanzrecht

10. Legal English
11. Public International Law (Völkerrecht)
12. Europarecht
13. Arbeitstechniken

(2) Für diese Teilprüfungen wird folgende Prüfungsmethode festgelegt:

1. Die Teilprüfungen aus Bürgerlichem Recht und aus Verfassungs- und Verwaltungsrecht bestehen aus einem schriftlichen Prüfungsteil (schriftliche Teilprüfung, 16 ECTS) und einem mündlichen Prüfungsteil (mündliche Teilprüfung, 16 ECTS). Der schriftliche Prüfungsteil umfasst eine Klausur in der Dauer von 4 Stunden. Der mündliche Prüfungsteil ist in Form von Einzelprüfungen abzulegen. Sowohl der schriftliche als auch der mündliche Prüfungsteil müssen positiv absolviert werden. Im Diplomprüfungszeugnis ist eine Sammelnote aus schriftlichem und mündlichem Prüfungsteil zu bilden.

2. Die Teilprüfung aus Strafrecht und Strafverfahrensrecht besteht aus einer Klausur in der Dauer von 4 Stunden.

3. Die Teilprüfungen aus Römischem Recht, Unternehmensrecht, Zivilverfahrensrecht, Arbeitsrecht und Sozialrecht sowie Europarecht sind mündliche Fachprüfungen. Sie sind in Form von Einzelprüfungen abzulegen.

4. Die Teilprüfung aus Finanzrecht ist eine schriftliche Fachprüfung in der Dauer von 120 Minuten.

5. Die Teilprüfung aus Public International Law (Völkerrecht) ist eine schriftliche Fachprüfung in der Dauer von 120 Minuten, die in englischer Sprache abzuhalten ist.

6. Die Teilprüfungen aus Grundzüge der Rechtsgeschichte, Legal English und Arbeitstechniken sind Lehrveranstaltungsprüfungen. Die Lehrveranstaltungsprüfung aus Legal English ist in englischer Sprache abzuhalten.

(3) Antrittsvoraussetzungen: Für die Anmeldung zur Klausur aus Bürgerlichem Recht (schriftliche Teilprüfung) ist die positive Ablegung der Übung Bürgerliches Recht (§ 9 Z 4 lit j), für jene zur Klausur aus Verfassungs- und Verwaltungsrecht (schriftliche Teilprüfung) die positive Ablegung der Übung Verfassungs- und Verwaltungsrecht (§ 9 Z 8 lit h), für jene zur Klausur aus Strafrecht und Strafverfahrensrecht die positive Ablegung der Übung Strafrecht und Strafverfahrensrecht (§ 9 Z 3 lit d) und für die Fachprüfung aus Public International Law (Völkerrecht) die positive Ablegung des KU Legal English (§ 9 Z 10) Voraussetzung.

(4) Prüfungszeitpunkt: Die mündlichen Teilprüfungen aus Bürgerlichem Recht und Verfassungs- und Verwaltungsrecht können erst nach der positiven Beurteilung der jeweiligen Klausur (schriftlicher Prüfungsteil) abgelegt werden. Ferner wird empfohlen, die Lehrveranstaltungsprüfung aus Juristische Arbeitstechniken und EDV (§ 9 Z 13 lit a) am Beginn des 2. Studienabschnittes zu absolvieren, um die daraus gewonnenen Erkenntnisse im weiteren Studienverlauf bestmöglich nutzen zu können. Hingegen wird empfohlen, die Lehrveranstaltungsprüfung aus Wissenschaftlichem Schreiben (§ 9 Z 13 lit b) am Ende des 2. Studienabschnittes zu absolvieren, weil diese Lehrveranstaltung der unmittelbaren Vorbereitung auf die Abfassung der Diplomarbeit im 3. Studienabschnitt dient.

§ 15. Dritte Diplomprüfung

(1) Die dritte Diplomprüfung besteht aus folgenden Teilprüfungen:

1. Seminar aus dem Diplomarbeitsfach
2. Rechtsphilosophie: Vertiefung
3. Wirtschaftswissenschaften
4. Fächerbündel
5. Wahlfächer

(2) Die Teilprüfungen aus den in Abs 1 genannten Fächern sind Lehrveranstaltungsprüfungen.

(3) Die Lehrveranstaltungsprüfungen aus Rechtsphilosophie (Vertiefung), Wirtschaftswissenschaften und den Wahlfächern können schon im zweiten Studienabschnitt abgelegt werden.

(4) Das gewählte Fächerbündel (§ 11) ist zu Beginn des dritten Studienabschnittes der Dekanin oder dem Dekan verbindlich bekannt zu geben.

§ 16. Wahlfächer (10-12 ECTS)

(1) Die Studierenden haben Lehrveranstaltungen im Ausmaß von insgesamt 10-12 ECTS als Wahlfächer in Form von Lehrveranstaltungsprüfungen positiv zu absolvieren. Diese sind dem eigens als Wahlfächer gekennzeichneten Lehrangebot der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg zu entnehmen. Die Gesamtzahl der ECTS aus dem gewählten Fächerbündel (§ 11) und den Wahlfächern hat mindestens 24 ECTS zu betragen. Lehrveranstaltungen aus einem nicht gewählten Fächerbündel können ebenfalls als Wahlfächer absolviert werden.

(2) Grundlagenfächer: Die Studierenden haben im Zuge der Ablegung von Wahlfächern (Abs 1) Lehrveranstaltungsprüfungen im Ausmaß von mindestens 3 ECTS aus einem Grundlagenfach zu absolvieren. Grundlagenfächer sind: Rechtsgeschichte; Rechtssoziologie; Rechtsphilosophie; Wirtschaftswissenschaften; Politikwissenschaften.

§ 17. Prüfungsanforderungen

(1) Die Leiterinnen und Leiter der Lehrveranstaltungen haben vor Beginn jedes Semesters die Studierenden in geeigneter Weise über die Ziele, die Inhalte und die Methoden ihrer Lehrveranstaltungen sowie über die Inhalte, die Methoden, die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe der Lehrveranstaltungsprüfungen (Fachprüfungen) zu informieren (§ 59 Abs 6 UG 2002). Dabei ist der Lehrstoff in der Weise zu begrenzen, dass er innerhalb des dem jeweiligen Fach zugewiesenen Stundenrahmens vermittelt und innerhalb des angegebenen ECTS-Rahmens angeeignet werden kann.

(2) Bei der Prüfung ist den Studierenden Gelegenheit zu geben, den Stand der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen. Dabei ist auf den Inhalt und den Umfang des Stoffes der Lehrveranstaltungen Bedacht zu nehmen.

§ 18. Diplomarbeit (20 ECTS)

(1) Die Diplomarbeit ist eine wissenschaftliche Hausarbeit (§ 81 UG 2002) über ein Thema aus dem Bereich der Diplomprüfungsfächer der drei Studienabschnitte, ausgenommen sind Fächer gem § 14 Abs 1 Z 10 und Z 13. Es kann sich dabei um theoretische Problemstellungen oder um Fallanalysen und Entscheidungskritiken handeln. Die Studierenden können selbst ein Thema vorschlagen.

(2) Eine Diplomarbeit kann auch in den Fächern Rechtssoziologie, Rechtsinformatik und Frauenrecht verfasst werden.

§ 19. Freifächer

Die Studierenden sind berechtigt, weitere Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot der Fakultät zu besuchen und entsprechende Leistungsnachweise zu erbringen.

§ 20. Akademischer Grad

Den Absolventinnen und Absolventen des Diplomstudiums der Rechtswissenschaften wird der akademische Grad „Magistra der Rechtswissenschaften“ bzw. „Magister der Rechtswissenschaften“, lateinisch „Magistra iuris“ bzw. „Magister iuris“, abgekürzt „Mag. iur.“, verliehen.

4. Abschnitt Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Anerkennung von Prüfungen

§ 21. Inkrafttreten

Das Curriculum tritt am 1. Oktober 2011 in Kraft. Es ist ab seinem Inkrafttreten – vorbehaltlich des § 22 – auf alle Studierenden anzuwenden. Bereits abgeschlossene Diplomprüfungen sind nicht zu ergänzen (§ 8 Abs 2 der Satzung der Universität Salzburg).

§ 22. Übergangsbestimmungen

(1) Die Teilprüfung aus Völkerrecht (Public International Law) ist für Studierende, die sich bis zum Inkrafttreten dieses Curriculums im bisher geltenden Curriculum für das Diplomstudium der Rechtswissenschaften befanden, bis zum 30. September 2012 in deutscher Sprache und in mündlicher Form abzuschließen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist für die Studierenden zudem die Absolvierung des KU Legal English nicht erforderlich, um zur Fachprüfung aus Völkerrecht (Public International Law) zugelassen zu werden (siehe unten Abs 3 sowie oben § 14 Abs 3).

(2) Die Studierenden können den 2. Studienabschnitt dieses Curriculums bis zum 30. September 2012 ohne Absolvierung des KU Wissenschaftliches Schreiben abschließen.

(3) Bis zum 30. September 2012 kann der KU Legal English wahlweise im 2. oder 3. Studienabschnitt dieses Curriculums absolviert werden (siehe auch Abs 1).

(4) § 23 Z 4 gilt erst ab dem 1. März 2012. Bis zum 29 Februar 2012 gilt § 19 Z 2 des Curriculums Rechtswissenschaften (Version 2008).

§ 23. Anerkennung von Prüfungen

Folgende Prüfungen des Bachelorstudiums Recht und Wirtschaft an der Universität Salzburg werden anerkannt:

1. Die Lehrveranstaltungsprüfung Einführung in die VWL ersetzt die Lehrveranstaltungsprüfung Einführung in die VWL.
2. Die Lehrveranstaltungsprüfung Einführung in die BWL ersetzt die Lehrveranstaltungsprüfung Einführung in die BWL.
3. Die Lehrveranstaltungsprüfung Grundlagen und Methoden des Öffentlichen Rechts ersetzt die Lehrveranstaltungsprüfung Grundlagen und Methoden des Verfassungs- und Verwaltungsrechts.
4. Die Fachprüfung Unternehmensrecht ersetzt die Teilprüfung Unternehmensrecht unter der Voraussetzung, dass die VO Wertpapier- und Kapitalmarktrecht und die VO Geistiges Eigentum positiv absolviert werden.
5. Die Lehrveranstaltungsprüfung Europarecht ersetzt die Teilprüfung Europarecht unter der Voraussetzung, dass die VO Formelles Europarecht positiv absolviert wird.
6. Die Fachprüfung Arbeitsrecht und Sozialrecht ersetzt die Teilprüfung Arbeitsrecht und Sozialrecht.
7. Die Fachprüfung Finanzrecht ersetzt die Teilprüfung Finanzrecht.

8. Die Lehrveranstaltungsprüfung GK Grundlagen und Methoden des Bürgerlichen Rechts ersetzt die Lehrveranstaltungsprüfung GK Grundlagen und Methoden des Bürgerlichen Rechts.
9. Die Fachprüfung Bürgerliches Recht ersetzt den mündlichen Prüfungsteil der Teilprüfung Bürgerliches Recht unter der Voraussetzung, dass die VO Internationales Privatrecht, Einheitsprivatrecht und Grundzüge der Privatrechtsvergleichung, die VO Familienrecht sowie die VO Erbrecht positiv absolviert werden.
10. Die Fachprüfung Bürgerliches Recht und die Lehrveranstaltungsprüfung International Business Transactions ersetzen den mündlichen Prüfungsteil der Teilprüfung Bürgerliches Recht unter der Voraussetzung, dass die VO Familienrecht sowie die VO Erbrecht positiv absolviert werden.
11. Die Übung aus Bürgerlichem Recht im Bachelorstudium ersetzt die Übung aus Bürgerlichem Recht im Diplomstudium.
12. Die positive Absolvierung des SK Englisch als Vertragssprache ersetzt den KU Legal English.
13. Der KU Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten ersetzt den KU Wissenschaftliches Schreiben.

Impressum

Herausgeber und Verleger:
Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg
O.Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger
Redaktion: Johann Leitner
alle: Kapitelgasse 4-6
A-5020 Salzburg

ANHANG 1

ERLÄUTERENDE BEMERKUNGEN

Zu § 2:

Der Studienplan ist in 3 Studienabschnitte aufgeteilt. Der 1. und 2. Abschnitt dauern zusammen 6 Semester, also 3 Studienjahre, und umfassen daher zusammen 180 ECTS. Der 3. Abschnitt dauert 2 Semester, entspricht daher einem Studienjahr und weist somit – im Einklang mit § 51 Abs 2 Z 26 UG 2002 – 60 ECTS-Anrechnungspunkte auf.

Zu § 3:

Gem § 66 Abs 1 UG 2002 soll die STEP den Studierenden „einen Überblick über die wesentlichen Inhalte des jeweiligen Studiums und dessen weiteren Verlauf vermitteln und eine sachliche Entscheidungsgrundlage für die persönliche Beurteilung“ der Studienwahl schaffen. Nach Auffassung der CuKo ist dies mit den beiden GK aus zentralen Kernfächern des Studiums gewährleistet. Betont wird, dass in beiden GK die Vermittlung der wesentlichen Methoden des jeweiligen Faches ausdrücklich erwartet wird. Ferner sollen die Lehrveranstaltungsleiter/Innen sämtlicher Lehrveranstaltungen des 1. Semesters (= 1. Abschnitt) sich vor Beginn der Lehrveranstaltungen entsprechend abstimmen, sodass es bei der Vermittlung der Methodenkompetenzen nicht zu unnötigen Wiederholungen kommt. Hier sollen wenn notwendig die Fachbereichsleiter/Innen sowie die Dekanin oder der Dekan koordinierend eingreifen.

Der neue LV-Typus des GK besteht aus einem Vorlesungsteil, der primär der Stoffvermittlung dient, und mehreren parallelen Kursteilen. Diese Grundkurse werden sowohl in der ersten Semesterhälfte als auch in der zweiten Semesterhälfte angeboten, sodass Studierende, die im ersten Block scheitern, die Möglichkeit haben, den GK in der zweiten Hälfte des Semesters zu wiederholen. Auf diese Weise wird dem in § 66 Abs 1a UG 2002 genannten Erfordernis Rechnung getragen, dass im Rahmen der STEP in jedem Semester mindestens zwei Prüfungstermine anzusetzen sind. Ferner ist damit sichergestellt, dass Studierende tatsächlich nach einem Semester Klarheit darüber haben, ob sie das richtige Studium gewählt haben.

Zu § 4:

Die Internationalisierung des Arbeitsmarktes, die europäische Integration und die dadurch gesteigerte Mobilität verlangen insb solide Englischkenntnisse von Absolventinnen und Absolventen eines rechtswissenschaftlichen Diplomstudiums. Daher soll ein gesamtes Pflichtfach vollständig in englischer Sprache unterrichtet und auch geprüft werden. Nach Ansicht der CuKo bietet sich das Völkerrecht (Public International Law) dafür in besonderer Weise an. Zur Vorbereitung darauf und um ein halbwegs einheitliches Englisch-Niveau zu gewährleisten, muss vor der Ablegung der Fachprüfung Public International Law der KU Legal English positiv absolviert werden. Der Einsatz von „Native Speakern“ als Lehrveranstaltungsleiter/Innen des KU Legal English wird von der CuKo ausdrücklich befürwortet; bei der Planung dieser fremdsprachigen Lehrveranstaltung sollte darauf entsprechend Bedacht genommen werden.

Zu § 5:

Als neue LV-Typen sieht das Curriculum nunmehr Grundkurse (GK; dazu schon oben bei den Erläuterungen zu § 3) sowie Vorlesungen mit Übungscharakter (VU) vor. Letztgenannte stellen eine Mischung aus „herkömmlicher“ Vorlesung und Übung dar, ohne wie eine Übung prüfungsimmanenter Charakter aufzuweisen. In den VU's soll der entsprechende Stoff also nicht nur vermittelt, sondern auch durch entsprechende Fallbeispiele veranschaulicht werden. Nach Ansicht der CuKo bietet sich dieser neue LV-Typ vor allem bei den LV zum Verfahrensrecht an; denn gerade der Stoffinhalt der Verfahrensrechte (Zivilverfahrensrecht, Verwaltungsverfahrensrecht, Strafverfahrensrecht, Finanzverfahrensrecht) wird von den Studierenden häufig als „trocken“ und schwer

fassbar empfunden. Der neue LV-Typ soll die Leiter/Innen dieser LV dazu verpflichten, Anwendungsbeispiele in die LV mit aufzunehmen und auf diese Weise den Stoff für die Studierenden anschaulicher zu machen. Bei den schon bisher im Curriculum enthaltenen LV wurden die Definitionen teilweise präzisiert und die Anforderungen klarer herausgestrichen. Dies gilt insb für Seminare und Kurse. So ist für Seminare nunmehr ausdrücklich klargestellt, dass von den Studierenden sowohl mündliche als auch schriftliche Beiträge (Seminararbeiten) einzufordern sind, um das Seminar positiv zu absolvieren. Nach Auffassung der CuKo sollen Seminararbeiten zudem einen Mindestumfang von 15 Textseiten als Richtwert aufweisen.

Zu § 6:

Gem § 51 Abs 2 Z 26 UG 2002 werden dem studentischen Arbeitspensum eines Studienjahres 60 ECTS-Punkte zugeteilt. Diese Vorgabe des Gesetzes wird in diesem Curriculum erfüllt. Der ein Studienjahr umfassende 3. Studienabschnitt (§ 10) weist ein Arbeitspensum von 60 ECTS-Anrechnungspunkten auf. Die restlichen 6 Semester des Curriculums kommen auf insgesamt 180 ECTS-Punkte, was – auf das Studienjahr gesehen – ebenfalls mit § 51 Abs 2 Z 26 UG 2002 vereinbar ist. Zwar ist das Arbeitspensum eines Semesters normalerweise mit 30 ECTS-Anrechnungspunkten zu versehen; doch kann es Gründe geben, ausnahmsweise davon abzugehen. Dies ist im vorliegenden Curriculum im Hinblick auf den 1. Studienabschnitt der Fall. Dieser dauert ein Semester und umfasst nicht 30, sondern 27 ECTS. Dies ist darin begründet, dass die Studierenden sich in der STEP zunächst entsprechend orientieren sollen, sodass dort Grundkurse mit stark einführendem Charakter zu absolvieren sind. Ganz ähnliches gilt für die außerhalb der STEP stehenden weiteren Lehrveranstaltungen des 1. Studienabschnittes. Deshalb ist die Workload für die Studierenden im 1. Abschnitt etwas niedriger als dies gewöhnlich in einem Semester der Fall ist. Es handelt sich also aus der Sicht der CuKo um eine sachlich begründete Ausnahme von dem Grundsatz, dass ein Semester 30 ECTS-Anrechnungspunkten entspricht.

Zu § 7:

Neben den Pflichtstunden sind in ausreichender Zahl Übungen und Repetitorien anzubieten, um die bestmögliche Verarbeitung des gebotenen Stoffes sicherzustellen. Gerade hierin lassen sich die Vorteile einer relativ kleinen Fakultät besonders effektiv ausschöpfen.

Die Fächerbündel sollen den Studierenden im dritten Studienabschnitt eine sinnvolle Schwerpunktausbildung und Spezialisierung ermöglichen.

Die in § 7 Abs 4 enthaltenen Teilnahmebeschränkungen ergeben sich primär aus Kapazitätserwägungen. Sie sollen aber auch die Effektivität von Lehrveranstaltungen steigern, wobei die Obergrenze bei den Pflichtübungen sowie bei den GK und KU im 1. Studienabschnitt zur Vermeidung von Kapazitätsproblemen etwas höher angesetzt wurde. In Härtefällen, in denen den Studierenden mangels Ausweichmöglichkeiten zeitliche Verluste drohen, sind solche Obergrenzen flexibel zu handhaben. Bei Bedarf sind Parallelveranstaltungen anzubieten.

Zu § 8:

Neben den Grundkursen wird im 1. Studienabschnitt in weitere zentrale Inhalte des rechtswissenschaftlichen Studiums eingeführt. Dies erfolgt im KU Grundlagen und Methoden des Strafrechts sowie im KU Internationale Dimensionen des Rechts: Grundlagen und Methoden. Eine Einführungsvorlesung zur Rechtsphilosophie rundet den 1. Abschnitt ab.

Zu § 9:

Neben den rechtshistorischen Fächern ist der 2. Studienabschnitt auf die Vermittlung der Inhalte des geltenden Rechts zugeschnitten. Die Pflichtfächer im zweiten Abschnitt beinhalten daher die Kernbereiche juristischer Ausbildung: Bürgerliches Recht, Unternehmensrecht, Zivilverfahrensrecht, Arbeitsrecht und Sozialrecht, Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Public International Law

(Völkerrecht), Strafrecht und Strafverfahrensrecht, Finanzrecht und Europarecht. Der bereits erwähnte KU Legal English sowie zwei KU zur Vermittlung essentieller juristischer Arbeitstechniken ergänzen dabei die zentralen Rechtsfächer. In Letzteren sollen elementare Kenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens und der Einsatzmöglichkeiten der EDV für juristische Tätigkeiten vermittelt sowie gezielt auf die Abfassung der Seminararbeiten (Diplomandenseminar, Fächerbündelseminar) und der Diplomarbeit im 3. Abschnitt vorbereitet werden.

Zu § 10 und § 11:

Hauptinhalte des 3. Studienabschnittes sind die Erstellung der Diplomarbeit und die Ermöglichung einer gezielten fächerübergreifenden Schwerpunktausbildung. Daher haben die Studierenden neben der Diplomarbeit aus dem Angebot an Fächerbündeln eines zu wählen und die darin enthaltenen Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 12-14 ECTS-Anrechnungspunkten zu absolvieren. Die Fächerbündel werden in § 11 Abs 1 thematisch determiniert. In diesem Fächerbündel haben die Studierenden jedenfalls ein zweistündiges Seminar (Fächerbündelseminar) im Ausmaß von 5 ECTS-Anrechnungspunkten (§ 11 Abs 2) zu absolvieren.

Aus dem Diplomarfach ist ein Seminar im Ausmaß von 5 ECTS-Anrechnungspunkten (2 Semesterstunden) vorgesehen (Diplomandenseminar). Dieses soll thematisch offen sein und damit den Studierenden die Möglichkeit bieten, ihre Diplomarbeit oder Teile daraus zu präsentieren und zur Diskussion zu stellen.

Des Weiteren dient der 3. Abschnitt der Vermittlung von wirtschaftswissenschaftlichem Basiswissen in den Fächern Volkswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre.

Schließlich ist im 3. Abschnitt verpflichtend die positive Absolvierung eines Vertiefungs-Kurses aus Rechtsphilosophie vorgesehen. Nach Ansicht der CuKo wird das Fach Rechtsphilosophie dabei in einem weiten Sinn verstanden: Es umfasst neben der Rechtsphilosophie im engeren Sinn auch die Bereiche Rechtsethik, Rechtstheorie, Rechtslogik und Methodologie.

Zu § 12:

Da grundsätzlich keine Mindeststudiendauer vorgeschrieben ist, empfiehlt es sich, die Anmeldung zu Teilprüfungen einer Diplomprüfung von der Ablegung der jeweils vorangehenden Diplomgesamtprüfung(en) abhängig zu machen. Diese Strukturierung soll die Konzentration auf einen Prüfungsbereich fördern. Erfahrungsgemäß führt die Studienabschnittsüberlappung zu Studienverzögerungen.

Im Rahmen von Austauschprogrammen sollen auch ausländische Studierende statt mehrerer Lehrveranstaltungsprüfungen die Fachprüfung über das ganze Fach ablegen können. Ferner haben sie Anspruch darauf, Lehrveranstaltungsprüfungen in mündlicher Form abzulegen.

Zu § 13:

Alle Fächer des ersten Studienabschnittes sind auch Prüfungsfächer der ersten Diplomprüfung. Im ersten Abschnitt erscheint es aus didaktischen und organisatorischen Gründen sinnvoll, ausschließlich Lehrveranstaltungsprüfungen vorzusehen.

Zu § 14:

Alle Pflichtfächer des zweiten Studienabschnittes sind auch Prüfungsfächer.

Um den Studierenden ausreichend Gelegenheit zu geben, sich mit dem erfahrungsgemäß größere Schwierigkeiten bereitenden Stoff der Klausurfächer Bürgerliches Recht, Verfassungs- und Verwaltungsrecht sowie Strafrecht und Strafverfahrensrecht intensiver auseinanderzusetzen, ist die erfolgreiche Absolvierung von je einer Übung im Ausmaß von 5 ECTS-Anrechnungspunkten (2 Wochenstunden) aus diesen Fächern verpflichtend vorgeschrieben. Erst wenn diese Pflicht-

übungen positiv absolviert wurden, ist eine Anmeldung zu den jeweiligen Diplomklausuren aus diesen Fächern zulässig. Damit soll auch verhindert werden, dass die Studierenden zu früh und ohne begründete Aussicht auf Erfolg zu einer Diplomklausur in den genannten Fächern antreten.

Zu § 15:

Zur Entlastung des dritten Abschnittes, zur Ermöglichung von Auslandsaufenthalten und zur Vermeidung von unnötigen Studienzeiterlängerungen können die Lehrveranstaltungsprüfungen aus den Wirtschaftswissenschaften, die Lehrveranstaltungsprüfung aus Rechtsphilosophie sowie die Absolvierung der Wahlfächer in den zweiten Abschnitt vorgezogen werden.

Zu § 16:

Um ein allzu starres Korsett zu vermeiden und um einen vielfach von Seiten der Studierenden geäußerten Wunsch zu entsprechen, sind Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 10-12 ECTS als Wahlfächer zu absolvieren. Die Wahlfächer sind dem Lehrangebot der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zu entnehmen. Dabei müssen mindestens 3 ECTS aus einem Grundlagenfach absolviert werden. Diese werden in § 16 Abs 2 taxativ aufgezählt. Wie viele ECTS-Anrechnungspunkte genau als Wahlfächer zu absolvieren sind, hängt davon ab, wie viele ECTS im Fächerbündel abgelegt wurden; denn diese haben ein Ausmaß von 12-14 ECTS. Die Summe aus Fächerbündeln und Wahlfächern muss jedenfalls 24 ECTS erreichen.

Zu § 17:

Diese Bestimmung knüpft an die einschlägigen Regelungen des UG 2002 betreffend die Inhalte, Methoden und Beurteilungsmaßstäbe bei Prüfungen an. Die Vorgaben für Lehrveranstaltungsprüfungen in § 59 Abs 6 UG 2002 sind sinnvollerweise auch auf Fachprüfungen auszudehnen.

Zu § 18:

Es wird klargestellt, dass Diplomprüfungsfächer grundsätzlich (mit 2 begründeten Ausnahmen) auch Diplomarbeitsfächer sind. In § 18 Abs 2 wird der Kreis der Diplomarbeitsfächer zudem um einige weitere Fächer erweitert. Nach den Vorstellungen der CuKo soll eine Diplomarbeit einen Mindestumfang von 60 Textseiten (ohne Titelei und Verzeichnisse und verfasst in einem gängigen Layout) als Richtwert aufweisen.

Zu § 21 und § 22:

Entsprechend § 8 Abs 2 der Satzung der Universität Salzburg ist der Studienplan ab seinem Inkrafttreten auf alle Studierenden anzuwenden. Die in § 22 normierten Übergangsbestimmungen sollen aber gleichwohl jene Härtefälle abfedern, welche die Studierenden über Gebühr belasten würden.

Zu § 23:

§ 23 bezieht sich nur auf die Anerkennung jener Prüfungen, die im Bachelorstudium Recht und Wirtschaft abgelegt wurden. Vorschriften zur Anerkennung jener Prüfungen, die während der Geltung eines früheren Curriculums des Diplomstudiums der Rechtswissenschaften positiv absolviert wurden, finden sich in einer Anerkennungsverordnung, welche im Mitteilungsblatt der Universität Salzburg publiziert ist.

ANHANG 2

MUSTERCURRICULUM

1. Studienabschnitt (1. Semester)

1. Semester

STUDIENEINGANGSPHASE (STEP):

Grundkurs: Grundlagen und Methoden des Bürgerlichen Rechts 7 cr.

Grundkurs: Grundlagen und Methoden des Verfassungs- und Verwaltungsrechts 7 cr.

WEITERE FÄCHER UND LEHRVERANSTALTUNGEN:

Kurs: Grundlagen und Methoden des Strafrechts 5 cr.

Kurs: Internationale Dimensionen: Grundlagen und Methoden 5 cr.

VO Einführung in die Rechtsphilosophie 3 cr.

(Gilt nur für Studierende, die noch die Zusatzprüfung Latein ablegen müssen:

Kurs: Einführung in die lateinische Sprache und in die Rechtsterminologie)

Prüfungen im 1. Semester

LV-Prüfung: Grundlagen und Methoden des Bürgerlichen Rechts

LV-Prüfung: Grundlagen und Methoden des Verfassungs- und Verwaltungsrechts

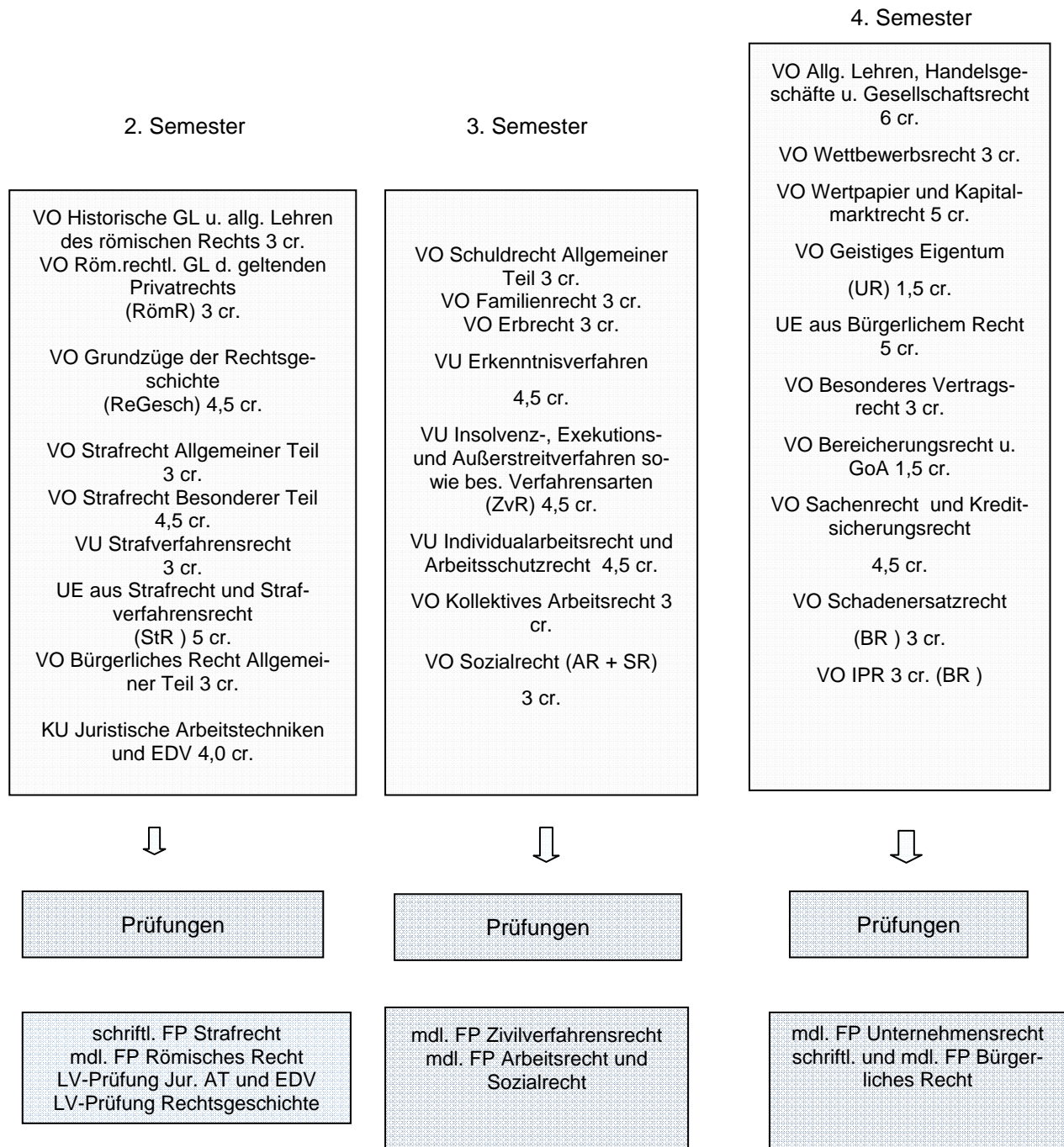
NACH POSITIVER ABSOLVIERUNG DER STEP:
(ENDE DER STEP ENDE NOVEMBER/ENDE APRIL)

LV-Prüfung: Internationale Dimensionen: Grundlagen und Methoden

LV-Prüfung: Grundlagen und Methoden des Strafrechts

LV-Prüfung: Einführung in die Rechtsphilosophie

2. Abschnitt/1



2. Abschnitt/2

5. Semester

VO Einf. i.d. Bilanzsteuerrecht 1,5 cr.
VU Finanzstrafrecht, 1,5 cr.
VO Materielles Steuerrecht 3 cr.
KU Legal English 5 cr.
VO Staatsorganisationsrecht 6 cr.
VO Grundfreiheiten und Menschenrechte 6 cr.
VU International Law I 4,5 cr.
VU International Law II (PIL) 3 cr.



Prüfungen

schriftl. FP Finanzrecht
LV-Prüfung Legal English
FP Public International Law

6. Semester

VO Verwaltungsrecht I 3 cr.
VU Verwaltungsverfahrensrecht und Verwaltungsstrafrecht (VfVwR) 3 cr.
VO Verwaltungsre. II/1 3cr.
VO Verwaltungsre. II/2 3 cr.
VU Gerichtsbarkeit des Öffentl. Rechts 3 cr.
UE aus Verfassungs- und Verwaltungsrecht (VfVwR) 5 cr.
VO Formelles Europarecht 3 cr.
VO Materielles Europarecht 3 cr. (EuR)
KU Wiss. Schreiben 3,0 cr.

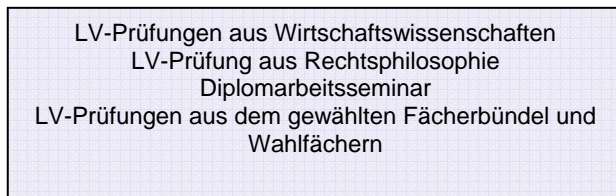
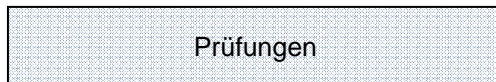
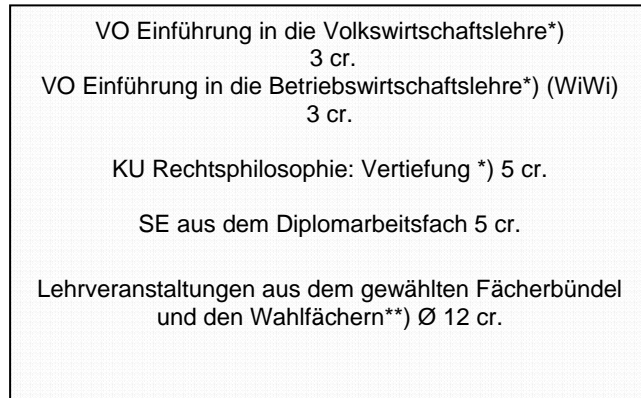


Prüfungen

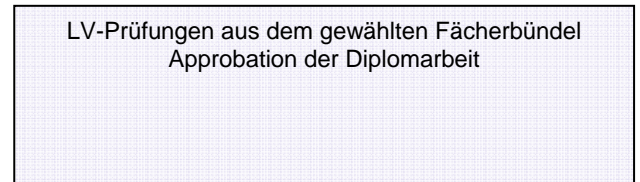
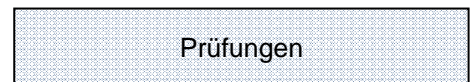
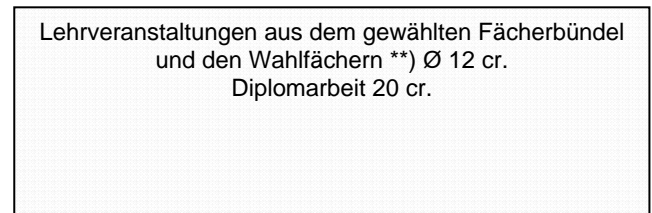
schriftl. und mdl. FP aus Verfassungs- und Verwaltungsrecht
mdl. FP Europarecht
LV-Prüfung
wiss. Schreiben

3. Abschnitt

7. Semester



8. Semester



*) Diese Lehrveranstaltungen können wahlweise auch im 2. Studienabschnitt absolviert werden.

**) Lehrveranstaltungen aus den Wahlfächern können ebenfalls bereits im 2. Studienabschnitt absolviert werden.